

BGer 4C.57/2006 vom 20. April 2006

Bundesgericht, 2006-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.57_2006

FR: TF 4C.57/2006 du 20 avril 2006

IT: TF 4C.57/2006 del 20 aprile 2006

Regeste

Kartellgesetz; Produktebeiträge | Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Erwägungen

E. 1

Die Berufung in der vorliegenden vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeit richtet sich gegen einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid (Art. 48 Abs. 1 OG) und ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. c OG). Der erforderliche Streitwert ist gegeben (Art. 46 OG). Auf das von der formell und materiell beschwerten Beklagten eingereichte Rechtsmittel ist einzutreten.

E. 2

Die Beklagte rügt, die Vorinstanz habe das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251) zu Unrecht nicht für anwendbar gehalten.

E. 2.1

Das Kartellgesetz gilt für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 Abs. 1 KG). Vorbehalten sind nach Art. 3 Abs. 1 KG Vorschriften, soweit sie auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen den Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften, die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen (lit. a). Vorschriften, die im Sinne dieser Bestimmung in einem bestimmten Wirtschaftssektor den Wettbewerb fast ganz ausschliessen, finden sich insbesondere im Landwirtschaftsrecht (BGE 129 II 497 E. 3.3.1 S. 514 mit Hinweisen). Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) enthält im 1. Kapitel über " Allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen " insbesondere Bestimmungen über Qualität, Absatzförderung und Marktentlastung (Art. 8-13 LwG). Danach sind die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes Sache der Organisationen der Produzenten und der entsprechenden Branchen (Art. 8 Abs. 1 LwG). Selbsthilfemassnahmen wie die Absatzförderung oder die Anpassung von Produktion oder Angebot betreffen wirtschaftlich grundlegende Elemente eines Marktes und sind daher grundsätzlich gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a KG vom Geltungsbereich des Kartellgesetzes ausgenommen (vgl. Weber, Einleitung S. 47, in von Büren/David [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. V/2; Schmidhauser, Kommentar zum schweizerischen Kartellgesetz, N 8 zu Art. 3 KG ; Borer, Kartellgesetz, 2005, N 4 zu Art. 3 KG ; Zäch, Schweizerisches Kartellrecht, 2. Aufl. Bern 2005, Rz 286 S. 134 f.; Carron, Commentaire Romand, N 30/31 zu Art. 3 Abs. 1 KG).

E. 2.2

Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel (Art. 8 Abs. 2 LwG). Die Klägerin ist eine Branchenorganisation im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LwG und daher zuständig für die Ergreifung von Selbsthilfemassnahmen, die insbesondere in der Förderung des Absatzes sowie in der Anpassung von Produktion und Angebot an die Erfordernisse des Marktes bestehen können. Soweit sich Selbsthilfemassnahmen der Klägerin auf Art. 8 Abs. 1 LwG stützen, findet das Kartellgesetz gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a KG keine Anwendung (so auch Vorabklärung der Wettbewerbskommission vom 7. Juni 2002, RPW 2002/3, S. 424/427).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat mit dem Zivilgericht des Sensebezirks erkannt, dass die einzelnen, von der Beklagten beanstandeten Massnahmen die Absatzförderung und die Verwertung sowie die Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes betreffen. Sie hat daraus zutreffend geschlossen, dass diese Massnahmen sich auf Art. 8 LwG stützen und das Kartellgesetz keine Anwendung findet. Die Beklagte bringt dazu im Einzelnen nichts vor. Insbesondere ist der Begründung der Berufung nicht zu entnehmen, inwiefern sich die von ihr kritisierten Massnahmen der Klägerin nicht auf Art. 8 LwG stützen sollten (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Aufgrund der Feststellungen im angefochtenen Urteil ist nicht ersichtlich, dass die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes bundesrechtswidrig verneint wurde. Soweit die Beklagte aus der angeblichen Kartellrechtswidrigkeit Rechtsfolgen ableiten will (wie die Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen oder einen Anspruch auf Beweismassnahmen im Hinblick auf den Beizug der Wettbewerbskommission) sind ihre Rügen unbegründet.

E. 3

Die Beklagte rügt, die Vorinstanz habe die Statutenwidrigkeit (Art. 2 Abs. 6 der Statuten) der von der Klägerin getroffenen Massnahmen bundesrechtswidrig verneint. Sie hält daran fest, dass die Selbsthilfemassnahmen wettbewerbsverzerrende Auswirkungen gezeitigt hätten. Dies leitet sie insbesondere daraus ab, dass sie selbst weniger als andere Mitglieder der Klägerin bzw. weniger als der Durchschnitt der Mitglieder von den beanstandeten Massnahmen profitiert habe.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die Beklagte den Beschlüssen der Klägerin über die Erhebung von Produktebeiträgen bestimmter Höhe jeweils zugestimmt bzw. diese ebenso wenig wie die vereinsrechtlichen Beschlüsse über die Verwendung dieser Beiträge und über Rückerstattungen fristgerecht angefochten hat. Nach Art. 75 ZGB kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist anfechten, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat. Diese Anfechtungsmöglichkeit bezieht sich nicht nur auf Beschlüsse der Generalversammlung als oberstes Vereinsorgan, sondern auch auf Beschlüsse, die andere Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Bezug auf Mitgliedschaftsrechte gefällt haben (BGE 118 II 12 E. 3a mit Verweis; vgl. auch Riemer, Berner Kommentar, N 17 zu Art. 75 ZGB). Die Beklagte bestreitet nicht, dass sie die Beschlüsse nicht fristgerecht angefochten hat und bestätigt im Gegenteil, dass sie grundsätzlich Kenntnis von den - nach ihrer Ansicht wettbewerbsverzerrenden - Massnahmen gehabt hat. Sie bringt allein vor, die von ihr als

rechtsungleich, wettbewerbsverzerrend und statutenwidrig beanstandeten Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel seien wegen Verstosses gegen das vereinsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung nichtig.

E. 3.2

Die Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses, die im Unterschied zur blossen Anfechtbarkeit auch nach Ablauf der einmonatigen Anfechtungsfrist von Art. 75 ZGB geltend gemacht werden kann, kann ihren Grund entweder in einem schwerwiegenden formellen oder in einem schwerwiegenden Mangel inhaltlicher Natur haben (Riemer, a.a.O., N 91/94 zu Art. 75 ZGB). Aufgrund seines Inhalts ist ein Beschluss insbesondere nichtig, wenn er einen unmöglichen oder gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossenden Inhalt hat, sowie wenn er gegen das Recht der Persönlichkeit verstösst (BGE 93 II 31 E. 3 S. 33 mit Verweis). Bei einem Verstoß gegen zwingendes objektives Recht ist Nichtigkeit insbesondere bei Verletzung öffentlicher Interessen, von Drittinteressen oder unverfügbarer Mitgliedschaftsrechte anzunehmen. Blosser Anfechtbarkeit ist hingegen gegeben, wenn Rechte beeinträchtigt werden, über welche die Mitglieder verfügen können - insbesondere bei Beschlüssen, die eine Ungleichbehandlung der Mitglieder zur Folge haben (Riemer, a.a.O., N 115 zu Art. 75 ZGB und N 164 zu Art. 70 ZGB ; Heini/Scherrer, Basler Kommentar, N 34 zu Art. 75 ZGB). Dies trifft hier entgegen der Ansicht der Beklagten zu. Denn die Beklagte beanstandet die Verwendung der Vereinsmittel durch die Klägerin mit der Behauptung, sie habe von den entsprechenden Massnahmen der Klägerin weniger als andere Mitglieder (bzw. weniger als der Durchschnitt der Mitglieder) individuellen Nutzen ziehen können. Es mag schon fraglich erscheinen, ob mit dieser Behauptung eine Verletzung des zutreffend verstandenen Grundsatzes der Gleichbehandlung begründet werden kann. Dieser Grundsatz gebietet, dass die Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden, wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (vgl. Riemer, a.a.O., N 149 ff., insb. N 163 zu Art. 70 ZGB). Jedenfalls lässt sich damit die Nichtigkeit der entsprechenden Beschlüsse auch unter Berufung auf angebliche, die Wettbewerbsneutralität verletzende Massnahmen nicht begründen. Da die Nichtigkeit der von der Beklagten beanstandeten Beschlüsse schon nach ihrer eigenen Behauptung nicht dargetan ist, konnte die Vorinstanz ohne Verletzung der bundesrechtlichen Beweisvorschrift von Art. 8 ZGB die von der Beklagten beantragten Beweismassnahmen über die detaillierte Verwendung der Vereinsmittel abweisen.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat die von der Beklagten behauptete Nichtigkeit der beanstandeten Vereinsbeschlüsse über die Erhebung und Verwendung der finanziellen Mittel der Klägerin bundesrechtskonform verneint. Die Ansprüche der Beklagten aus dem angeblich rechtswidrigen Handeln der Klägerin entbehren der Grundlage.

E. 4

Die Berufung ist als unbegründet abzuweisen. Die Gerichtsgebühr ist bei diesem Verfahrensausgang der Beklagten zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie hat der anwaltlich vertretenen Klägerin überdies die Parteikosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu erstatten (Art. 159 Abs. 2 OG).